

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00829 vom 25. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00829

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00829 du 25 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00829 del 25 maggio 2021

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Familiennachzug | Aufgrund der Auflösung der Ehe der drittstaatsangehörigen Beschwerdeführerin und ihres damaligen Ehemanns mit Staatsangehörigkeit Slowenien im November 2018 kann Erstere aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens keinen Anwesenheitsanspruch (mehr) ableiten (E. 2). Auch die Berufung auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (bzw. ein entsprechendes Fortbestehen des Aufenthaltsanspruchs) scheitert: Es bestehen zahlreiche Hinweise darauf, dass die Ehe aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen bzw. aufrechterhalten wurde (E. 3 f.). Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Vorliegend ergeben sich insbesondere aus den Wohnverhältnissen und den Befragungen der Beteiligten gewichtige Indizien dafür, dass das formelle Eheband zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehemann, B, aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen bzw. aufrechterhalten wurde:

E. 4.1.1

Die Ehegatten wohnten im Anschluss an die – wenige Wochen nach der Einreise des Ehemanns erfolgte – Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz im Mai 2013 zunächst in einem 1-Zimmer-Appartement in E, wo sie jedenfalls im Juli 2013 noch wohnhaft waren. Am 6. September 2013 reiste auch F, eine langjährige Bekannte von B, in die Schweiz ein. (Anlässlich einer polizeilichen Befragung im Jahr 2019 gab dieser an, er habe F – deren Mutter er "das Handwerk der Massage beigebracht" habe – schon vor seiner Einreise in die Schweiz im Mai 2013 gekannt; F ihrerseits erklärte, sie kenne B schon seit etwa zwölf Jahren). Ab dem Tag ihrer Einreise am 6. September 2013 bis zum 6. April 2014, mithin während sieben Monaten, lebte F mit den Ehegatten zusammen in der (gemäss Angaben der Beschwerdeführerin im September 2013 bezogenen) ehelichen Wohnung an der G-Strasse 01 in Zürich, wo sie ihrerseits auch angemeldet war. Dass ein frisch verheiratetes Ehepaar kurz nach der Eheschliessung und während so langer Zeit mit einer Drittperson zusammenlebt, ist jedenfalls zumindest ungewöhnlich. Die damaligen Ehegatten wurden erstmals im November 2015 polizeilich befragt bzw. (im Zusammenhang mit dem Verdacht auf eine allfällige Täuschung der Behörden nach Art. 118 AIG) einvernommen, wobei B hierzu allerdings schriftlich vorgeladen werden musste und erst über zehn Tage nach der Beschwerdeführerin befragt werden konnte. Die auslösende, eine allfällige Scheinehe betreffende Anfrage war im Übrigen von der Kriminalpolizei des Herkunftsorts von B (und von F) in Slowenien ausgegangen. Den damaligen Angaben von

B und der Beschwerdeführerin zufolge lebten sie seit ungefähr September 2015 getrennt. Die Beschwerdeführerin erklärte am 4. November 2015, ihr Ehemann sei "an eine neue Wohnadresse gezogen, und zwar in H", wobei ihr die Strasse und die Hausnummer nicht bekannt seien; zu einem späteren Zeitpunkt der Befragung wurde sie gefragt, ob ihr bekannt sei, dass F offenbar mit B zusammenwohne in H, worauf die Beschwerdeführerin zunächst mit Erstaunen, dann Betroffenheit reagierte. B seinerseits erklärte diesbezüglich zwar, er miete lediglich ein Zimmer in der Wohnung von F, welches er als Büro benutze, weil es in der ehelichen Wohnung an der G-Strasse 01 nicht genug Platz für ein Büro habe (– gemäss Handelsregistereintrag war allerdings Domiziladresse des Einzelunternehmens von B seit dessen Gründung im Juli 2015 stets bzw. [bis vor wenigen Tagen] unverändert die G-Strasse 01); auf die Frage, wo er denn wohne, gab er dann allerdings an: "Im Büro, dort habe ich eine Möglichkeit zu übernachten" (anlässlich der Befragung vom Juli 2019 bestritt er allerdings, je in der Wohnung von F bzw. in seinem dortigen "Büro" gewohnt zu haben). Jedenfalls waren auch die Klingel und der Briefkasten der Wohnung an der I-Strasse 02 in H, welche F per 1. April 2015 bezogen hatte, mit den beiden Namen "F/B" beschriftet und hielt B sich auch dort auf, als sich die Polizei am Morgen des 4. November 2015, kurz nach 6 Uhr, im Hinblick auf eine Wohnungskontrolle und Befragung an dieser Adresse einfand; er weigerte sich allerdings – auch auf entsprechendes Zureden der Beschwerdeführerin per Telefon hin, die gebeten worden war, ihn anzurufen und zur Kooperation zu motivieren –, der Polizei die Tür zu öffnen und sich befragen zu lassen. Erst am 16. November 2015 und, wie erwähnt, auf schriftliche Vorladung hin konnte B schliesslich befragt werden.

E. 4.1.2

Anlässlich der Befragung vom 4. November 2015 gab die Beschwerdeführerin weiter an, sie hätten erhebliche Differenzen: Es "läuft nicht". Es bleibe ihr "nichts anderes übrig, als mich von ihm scheiden zu lassen". Es bestehe "ein grosser Meinungsunterschied zwischen uns. Wir haben kaum mehr Gemeinsamkeiten. Wir haben verschiedene Ansichten über das Leben und über die Ehe. Ich weiche in vielen Dingen von seiner Denkweise ab". Die Scheidungsabsicht bekräftigte sie später in der Befragung erneut mit den Worten: "Natürlich will ich mich scheiden lassen". Auch B erklärte, sie redeten immer noch miteinander, hätten aber "einen Konflikt gehabt", seinen Angaben zufolge, weil er ein Unternehmen gegründet und dies zusätzliche Kosten generiert habe. Damit sei die Beschwerdeführerin nicht einverstanden gewesen. Die Beschwerdeführerin hatte somit anlässlich dieser Befragung über erhebliche Differenzen mit ihrem damaligen Ehemann, die fehlenden Gemeinsamkeiten (vgl. diesbezüglich auch unten 4.4.1 Abs. 3) und auch über ihre Scheidungsabsicht gesprochen. Auf eine entsprechende beschwerdegegnerische Anfrage vom 7. September 2016 hin beschränkte sich die Beschwerdeführerin indes in einem Antwortschreiben vom 27. desselben darauf zu erklären, sie sei "immer noch verheiratet mit B und wir leben zusammen auf die gleiche Adresse"; "[a]usserdem haben wir uns nie getrennt. Wir wollen uns nicht scheiden lassen". Von der offenkundigen Unwahrheit betreffend das Getrenntleben abgesehen, fehlen somit auch Angaben dazu, seit wann B offiziell wieder bei der Beschwerdeführerin gelebt haben soll; weiter fehlt insbesondere auch eine Erklärung dafür, warum die Beschwerdeführerin – trotz den erwähnten erheblichen Unstimmigkeiten – von der geäusserten Scheidungsabsicht in der Folge wieder abgerückt war und an der Ehe mit B weiterhin festhielt bzw. dass, warum und wie es zur Wiederannäherung gekommen war. Den Akten lässt sich hierzu nichts entnehmen, ebenso wenig wie zu der Frage, warum es zu einem späteren Zeitpunkt – angeblich im Juni bzw. Juli 2018 – dann dennoch (und sehr schnell) zu einer (erneuten bzw.

definitiven) Trennung der Ehegatten und zur Scheidung kam. In einer (zweiten) Befragung vom 12. Juli 2019 verweigerte die Beschwerdeführerin hierzu jegliche Aussagen (vgl. unten 4.4.3).

E. 4.1.3

Seit Mai 2018 leben B und F sodann offiziell an derselben Adresse: Im April 2018 unterzeichneten die beiden gemeinsam einen Mietvertrag über eine (2,5-Zimmer-)Wohnung (vgl. unten 4.5 Abs. 3).

E. 4.2

B unternahm sodann während seiner Ehe mit der Beschwerdeführerin regelmässig und oft gemeinsame Ausflüge und Reisen mit F. So reisten sie insbesondere – wie aus entsprechenden, an den jeweiligen Destinationen aufgenommenen und auf Facebook eingestellten Fotos der beiden ersichtlich ist – im Dezember 2015 nach J, im März 2016 nach K, im Mai 2016 nach L und im August 2017 nach M. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. Juli 2019 stritten sie jedoch (zunächst) ab, entsprechende Reisen zusammen unternommen zu haben. Als ihr die besagten gemeinsamen Facebook-Fotos vorgelegt wurden, behauptete F dann, sie hätten sich einfach sozusagen gleichzeitig am gleichen Ort aufgehalten, er geschäftlich, sie zu Ferienzwecken, bzw. sie seien lediglich zusammen hingereist. Wiederum erst, nachdem ihr ein entsprechendes Foto (von der Reise nach L) vorgelegt worden war, räumte sie allerdings ein, dass sie sehr wohl auch vor Ort Zeit miteinander verbracht hätten, indem sie etwa gemeinsam eine "Safari" unternommen hätten. Auf den erwähnten Fotos wirken F und B durchwegs wie ein Paar. Als ein solches wurden die beiden denn auch von zahlreichen Leuten bzw. (mutmasslich zumindest auch) Bekannten wahrgenommen, die die erwähnten Fotos auf Facebook kommentierten. F räumte anlässlich der Befragung vom 12. Juli 2019 im Zusammenhang mit den ihr vorgelegten Fotos wiederholt ein: "[E]s sieht aus, als wären wir ein Paar". Sie begnügte sich indes – wie auch B, der erklärte, sie seien lediglich "WG-Partner" – jeweils damit, pauschal zu bestreiten, dass sie ein solches seien. In diesem Zusammenhang zu erwähnen bleibt sodann, dass auch die Beschwerdeführerin bei der Frage, ob sie die "aktuelle Ehefrau" ihres Ex-Ehemanns kenne, ohne Weiteres davon ausging, dass es sich hierbei um F handle.

E. 4.3

Zusammenfassend haben B und F während dessen Ehe mit der Beschwerdeführerin – im Gegensatz zu den Ehegatten (vgl. unten 4.4.2) – sehr viel Zeit miteinander verbracht, regelmässig zusammen Ausflüge und Auslandsreisen unternommen, zahlreiche Fotos auf Facebook eingestellt, auf denen sie wie ein Paar wirken, und immer wieder über Monate hinweg an der gleichen Adresse gewohnt; seit Mai 2018 sind sie sodann, wie erwähnt, offiziell Mieter und Mieterin einer gemeinsamen Wohnung.

E. 4.4

Im Zusammenhang mit der Ehe der Beschwerdeführerin mit B ergeben sich weitere Hinweise:

E. 4.4.1

Zunächst kam der Beschwerdeführerin lediglich gestützt auf bzw. zufolge der Ehe mit B ein Anwesenheitsanspruch in der Schweiz zu. Die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Ehemann erklärten beide anlässlich der ersten polizeilichen Befragung im November 2015, sie hätten sich anlässlich einer Hochzeit im Jahr 2008 kennengelernt, einander in den Jahren

darauf einige Male in Serbien bzw. in Slowenien getroffen und per Skype kommuniziert. Etwa einen Monat vor der Hochzeit sei dann die Beschwerdeführerin zu ihrem späteren Ehemann gezogen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Befragung des damaligen Ehemanns, wie erwähnt, erst am 16. November 2015, mithin fast zwei Wochen nach derjenigen der Beschwerdeführerin stattfand, sodass reichlich Gelegenheit bestanden hatte, sich hinsichtlich seiner Antworten abzusprechen. In der Einvernahme vom 12. Juli 2019 gab B jedenfalls dann an, die Beschwerdeführerin "etwa ein Jahr vor der Hochzeit" (am 24. April 2013) bzw. "im Sommer 2012" im Herkunftsort der Beschwerdeführerin an einer Hochzeit kennengelernt zu haben. Aus den Befragungen der Ehegatten von November 2015 geht hervor, dass diese während der Ehe praktisch kaum Zeit miteinander verbracht haben. B erklärte, sie hätten "[i]m Bett beim Schlafen [...] viel Zeit gemeinsam verbracht"; "ansonsten" hätten sie "viel und unregelmässig gearbeitet"; abgesehen von Spaziergängen unternahmten sie keine gemeinsamen Aktivitäten bzw. hatten sie keine gemeinsamen Hobbies. Die Beschwerdeführerin gab bei der Befragung im Jahr 2015 an, sie seien zusammen grillieren gegangen oder "auch schon zusammen spazieren". Auf die Frage nach gemeinsamen Hobbies und Interessen antwortete sie, "früher schon, jetzt, in der letzten Zeit... Ich kann mich jetzt nicht erinnern, wann wir zuletzt etwas gemeinsam hatten". Früher hätten sie ihren Garten gehabt, "[j]etzt nichts". Auch gemeinsame Ferien haben sie kaum gemacht: B gab im Juli 2019 an, dass sie einige Male "zusammen in Serbien und Slowenien" gewesen seien, ansonsten hätten sie "nicht genug Zeit für Ferien" gehabt. Allerdings verreiste B während der ganzen Dauer seiner Ehe mit der Beschwerdeführerin, wie bereits (oben 4.2) ausgeführt, regelmässig zusammen mit F an Feriendestinationen. Auf die Frage, warum nicht die Beschwerdeführerin ihn im August 2017 nach M begleitet habe, antwortete B im Übrigen: "um diese Zeit war die Liebe vorbei". Auf die bereits anlässlich der Befragung vom November 2015 insbesondere von der Beschwerdeführerin erwähnten erheblichen Differenzen zwischen ihnen wurde ebenso schon eingegangen wie auf die fehlenden Angaben betreffend die Wiederaufnahme des Zusammenlebens bzw. die Weiterführung der Ehe (vgl. oben 4.1.2).

E. 4.4.2

Weiter ist auf das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin anlässlich der polizeilichen Befragung am 12. Juli 2019 einzugehen: Sie weigerte sich schlicht, jegliche Fragen zu ihrer Ehe mit B zu beantworten bzw. sich in irgendeiner Form zu dieser zu äussern. Sie erklärte, sie könne nicht verstehen, dass sie "nun schon zum vierten Mal befragt" werde. Sie habe bereits ausführlich Auskunft zu ihrer Ehe mit B gegeben und immer kooperiert. Sie möchte keine Aussagen bzw. Angaben mehr machen. Sie werde (nur) zu ihrem aktuellen Ehemann und ihrer jetzigen Lebenssituation Auskunft geben. In der Folge beantwortete sie denn auch tatsächlich keine der ihr zu B und ihrer Ehe gestellten Fragen und nahm auch nicht zu den ihr vorgelegten Fotos von diesem mit F Stellung. Weiter fehlen damit namentlich auch jegliche Angaben ihrerseits zu den Gründen für die letztlich doch erfolgte Auflösung jener Ehe. Aus der Ehe mit B leitete sich indes das bisherige und gegebenenfalls auch das künftige Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin ab. Diese wäre somit angesichts der vorliegenden Hinweise für eine Scheinehe und mit Blick auf ihre Mitwirkungspflicht, auf die sie anlässlich der Befragung noch einmal hingewiesen worden war, gehalten gewesen, die ihr gestellten Fragen zu beantworten. Im Übrigen war sie tatsächlich erst einmal, im November 2015, persönlich zu der Ehe befragt worden, was mithin zu jenem Zeitpunkt bereits vier Jahre zurücklag; schliesslich und vornehmlich aber hatten einerseits in den Jahren 2018 und 2019 Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen stattgefunden (vgl.

unten 4.5) und wurden ihr andererseits die erwähnten, auf eine aussereheliche Beziehung hinweisenden Fotos ihres Ex-Ehemanns mit F vorgelegt. Dass sich hieraus zwangsläufig Fragen betreffend die anspruchsbegründende Ehe auch an die Beschwerdeführerin ergaben, liegt auf der Hand (vgl. hierzu auch bereits die Ausgangsverfügung). Dass sich die Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund rundheraus weigerte, (nur schon) die ihr gestellten Fragen betreffend ihre frühere Ehe zu beantworten und insofern ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen, erscheint nicht nachvollziehbar.

E. 4.5

Schliesslich weist auch der zeitliche Ablauf im Zusammenhang mit der offiziellen Auflösung der Ehe der Beschwerdeführerin und von B sowie den darauffolgenden Ereignissen auf eine Umgehungshe bzw. ein Festhalten an der Ehe aus ausländerrechtlichen Motiven hin: Die Beschwerdeführerin und B behaupteten auf eine beschwerdegegnerische "Scheidungsanfrage" hin, die Ehegemeinschaft sei im Juni bzw. Juli 2018 aufgelöst worden bzw. sie hätten sich dann getrennt. Wie schon erwähnt, wurde die Ehe allerdings (insoweit: bereits) am 9. November 2018 geschieden. Indes hatten bereits vor diesem Zeitpunkt, nämlich am 9. April 2018, B und F gemeinsam einen Mietvertrag über eine 2,5-Zimmer-Wohnung mit Mietbeginn am 1. Mai 2018 unterzeichnet. Die Beschwerdeführerin ihrerseits wurde mutmasslich etwa zur gleichen Zeit, als ihr damaliger Ehemann den erwähnten Mietvertrag abschloss, also im April oder Mai 2018, von ihrem jetzigen Ehemann schwanger: Die gemeinsame Tochter kam am 2. Februar 2019 zur Welt. Einen Tag vor der Geburt heirateten die Beschwerdeführerin und ihr jetziger Ehemann, C, der zwei Wochen zuvor, am 16. Januar 2019, im Hinblick auf die Heirat mit der Beschwerdeführerin in die Schweiz eingereist war. Folglich kann auch die Aussage der Beschwerdeführerin vom 12. Juli 2019 nicht zutreffen, dass sie C, den sie schon seit ihrer Kindheit kenne und mit dem sie die gleiche Schule besucht, den sie danach aber jahrelang nicht gesehen habe, erst im Juni 2018 "zufällig im Stadtzentrum" ihres gemeinsamen Heimatorts in Serbien wieder getroffen habe. In der gleichen Befragung gab sie im Übrigen an, sie hätten im Juni 2018 zusammen Ferien in P gemacht. Angesichts dieser Umstände muss die Bekanntschaft wohl schon früher wiederaufgenommen worden sein bzw. schon früher eine Beziehung bestanden haben.

E. 4.6

Zusammenfassend lässt die Indizienlage einzig den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin die Ehe mit B allein aus ausländerrechtlichen Motiven einging bzw. aufrechterhielt. Es wäre insofern an der Beschwerdeführerin gewesen, Umstände darzutun, die dafürgesprochen hätten, dass sie mit B eine intakte und gelebte Ehe führte. Dies hat sie jedoch nicht getan. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die vorliegenden Indizien setzte sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift nicht auseinander. Die mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 beim Beschwerdegegner sowie mit Rekurseingabe vom 23. April 2020 bei der Vorinstanz eingereichten wenigen Fotos der Beschwerdeführerin und ihres früheren Ehemanns, auf die sie in erster Linie verweist, scheinen sich sodann auf lediglich drei Anlässe bzw. Gelegenheiten (einen gemeinsam gefeierten Geburtstag der Beschwerdeführerin – wohl ihren 32. im Jahr 2017 – einen Barbesuch oder dergleichen sowie einmal die gemeinsame Benutzung des Badezimmers) zu beschränken. Dass auch das eine oder andere Foto der Beschwerdeführerin mit ihrem damaligen Ehemann existiert, ist bei einer offiziell über fünf Jahre dauernden Ehe zu erwarten, vermag jedoch am Umstand nichts zu ändern, dass angesichts der Aktenlage

davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin und B keine Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft führten. Dass – wie die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht ebenfalls vorbringt – auf den Fotos von B und F kein "Austausch von Zärtlichkeiten und Intimitäten zu sehen" sei, ändert hieran ebenfalls nichts. Wie erwähnt hat sich die Beschwerdeführerin auch kategorisch geweigert, sich zu den zahlreichen ihr zur Ehe mit B und den bestehenden Scheineheindizien gestellten Fragen in irgendeiner Form zu äussern. Die Beschwerdeführerin vermochte folglich die Vermutung nicht umzustossen, die Ehe sei einzig aus ausländerrechtlichen Überlegungen eingegangen bzw. aufrechterhalten worden. Nach dem Dargelegten berief sich die Beschwerdeführerin in rechtsmissbräuchlicher Weise auf die Ehe mit B, um eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erlangen bzw. im Besitz derselben zu bleiben.

E. 5.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht automatisch zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung; diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn diese Massnahme unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse der betroffenen Person als verhältnismässig erscheint (vgl. Art. 96 AIG; BGE 135 II 377 E. 4.3).

E. 5.2

Die heute 36-jährige Beschwerdeführerin reiste am 24. Mai 2013 und damit vor rund acht Jahren in die Schweiz ein. Ihr Aufenthalt beruht – wie aufgezeigt – im Wesentlichen auf einer Täuschung der Behörden bzw. auf der aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausgangsverfügung erhobenen Rechtsmittel. Mit ihrem Herkunftsland, in welchem sie den weit überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht hat, dürfte sie nach wie vor genügend vertraut sein, um sich dort wieder integrieren zu können, zumal sie noch jung und bei guter Gesundheit ist. In Serbien bzw. in ihrem Herkunftsort N leben denn auch nach wie vor ihre Eltern und Geschwister sowie ihre Schwiegermutter, zu der sie auch regelmässigen Kontakt pflegt. Betreffend die Integration der Beschwerdeführerin hierzulande ist festzuhalten, dass sie seit ihrer Einreise arbeitstätig war und keine Sozialhilfe bezog. Deutsch spricht sie "gebrochen"; auch die Befragung durch die Kantonspolizei im Jahr 2019 wurde daher mit einem Dolmetscher durchgeführt. Im Januar 2019 hatte sie eine Bestätigung betreffend einen im März und April 2019 stattfindenden Deutschkurs des Niveaus A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens eingereicht. Ihr Ehemann reiste seinerseits erst im Januar 2019 in die Schweiz ein und verheiratete sich hier mit der Beschwerdeführerin. Ihre Tochter ist erst zweijährig. Der Umstand, dass die Verhältnisse und die Erwerbsmöglichkeiten in der Schweiz besser sind als in Serbien, lässt eine Ausreise nicht als unzumutbar erscheinen, betrifft dies doch die dortige Bevölkerung als Ganzes. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche hier gegen eine Wegweisung sprechen könnten. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Beschwerdeführerin erweist sich somit auch als verhältnismässig.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG)

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 17. Dezember 2018, 2C_698/2018, E. 1.1 und 2.1, und 10. September 2018, 2C_7/2018, E. 1.2). Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.